

(Die Ausführungen im Gutachten der Politischen Gemeinde Jonschwil zur Abwassersanierung Grundwasserschutzzone Geissmatt gelten sinngemäss auch als Gutachten für die Dorfkorporation Schwarzenbach.)



GEMEINDE JONSCHWIL

Gutachten und Antrag betreffend Abwassersanierung Grundwasserschutzzone Geissmatt



Ausserordentliche Bürgerversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20.00 Uhr, Turnhalle Schwarzenbach

(im Anschluss an die a. o. Bürgerversammlung der Dorfkorporation Schwarzenbach)

Ausserordentliche Bürgerversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2016, Turnhalle Schwarzenbach

Beginn: 20.00 Uhr (im Anschluss an die a.o. Bürgerversammlung der Dorfkorporation Schwarzenbach)

Traktanden

1. Gutachten und Antrag betreffend Abwassersanierung
Grundwasserschutzzone Geissmatt
2. Allgemeine Umfrage

Jonschwil, 28. September 2016

Gemeinderat Jonschwil

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Übrigen nicht nach Gesetz von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind. Für die Teilnahme an der ausserordentlichen Bürgerversammlung gilt der zugestellte Stimmausweis. Wer ohne Stimmausweis erscheint, ist nicht stimmberechtigt und muss den Platz für Gäste einnehmen. **Allfällige Anträge an die Versammlung sind dem Versammlungsleiter schriftlich abzugeben.** Fehlende Stimmausweise und zusätzliche Exemplare dieses Gutachtens können während den Bürozeiten bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

(Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Jonschwil, die bei der Dorfkorporation Schwarzenbach nicht stimmberechtigt sind, können die Bürgerversammlung der Dorfkorporation Schwarzenbach als Gäste in einem separaten Block hinten mitverfolgen.)

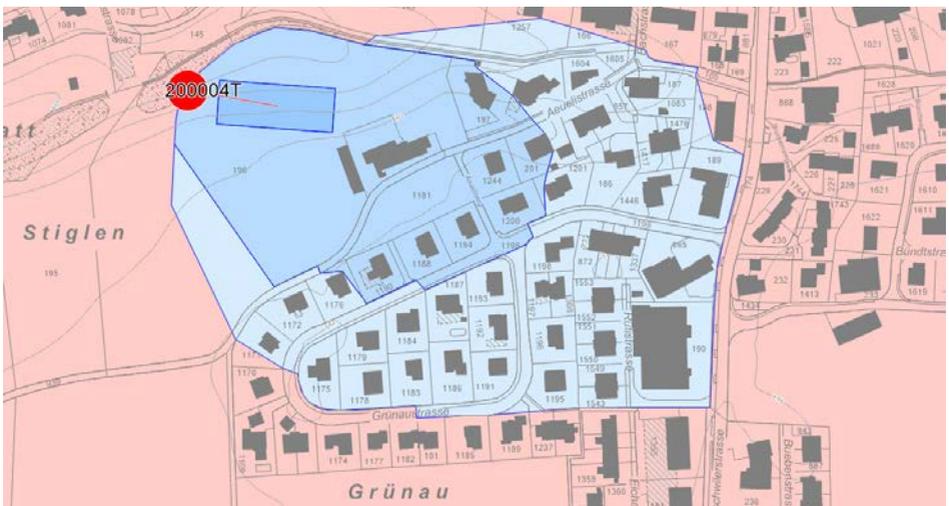
Zusammenfassung

Das Reglement für die Grundwasserschutzzone Geissmatt ist seit dem 01.01.2003 rechtskräftig. Es verpflichtet die Grundeigentümer im Schutzzonegebiet, die Dorfkorporation Schwarzenbach und die Gemeinde Jonschwil zu Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, das aus der Quelle Geissmatt gefördert wird.

Die gesetzlich vorgegebenen Schutzmassnahmen hätten seit mehreren Jahren vollzogen sein müssen. Die Grundeigentümer, die Dorfkorporation und die Gemeinde haben seit 2008 viele Abklärungen getroffen, Verhandlungen geführt und sich schlussendlich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt.

Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Jonschwil **ein Nettokredit von Fr. 838500** beantragt. Er ist der Spezialfinanzierung Abwasser der Gemeinde Jonschwil zu belasten. Dieser kann ohne Erhöhung der Abwassergebühren finanziert werden.

Die Bruttokosten betragen Fr. 2319500. An diese Kosten haben die Grundeigentümer einen Betrag von Fr. 560000 zu leisten. Die Dorfkorporation Schwarzenbach beteiligt sich mit einem Betrag von Fr. 921000.



Grundwasserschutzzone Geissmatt (Quelle: GIS)

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 32 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil vom 28. März 2012¹ unterbreiten wir Ihnen für die Abwassersanierung der Grundwasserschutzzone Geissmatt

Bericht und Antrag

für die Genehmigung des dafür notwendigen Kredites.

Mit je einem Reglement wird pro Schutzzone festgelegt, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers verbindlich umzusetzen sind.

1. Ausgangslage

Die Grundwasserbewirtschaftung setzt den haushälterischen Umgang mit Grundwasser und dessen effizienten Schutz voraus. Grundwasser ist ein Teil des natürlichen Wasserkreislaufs und eine wichtige Ressource für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Jonschwil.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Verkehrsanlagen, Industrie und Gewerbe, Bautätigkeiten und Freizeitanlagen usw. bergen vielerlei Risiken für das Grundwasser. Damit diese Ressource erhalten und sauber bleibt, hat der Bund den gesetzlichen Rahmen für den Gewässerschutz festgelegt, während die Kantone mit den Gemeinden für die Umsetzung zuständig sind. Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben werden Grundwasserschutzzonen festgelegt. Mit je einem Reglement wird pro Schutzzone festgelegt, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers verbindlich umzusetzen sind.

In der Gemeinde Jonschwil existieren folgende Grundwasserschutzzonen:

Grundwasserschutzzone	Eigentümerin	Rechtskräftig seit
Geissmatt	Dorfkorporation Schwarzenbach	01.01.2003
Schloss	Dorfkorporationen Jonschwil und Schwarzenbach	28.10.2008
Bettenau	Gemeinde Uzwil	17.12.2009
Weid, Jonschwil	Wasserkorporation Oberuzwil	13.04.2011
Langenau	Wasserkorporation Oberuzwil	14.03.2014

Das Reglement der Grundwasserschutzzone Geissmatt wurde am 30. Oktober 1996 durch den Gemeinderat erlassen und danach öffentlich aufgelegt. Mehrere Grundeigentümer wehrten sich mit Rechtsmitteln gegen das Reglement, bis schlussendlich das Bundesgericht die erhobe-

¹ bzw. Art. 38 der Gemeindeordnung der Dorfkorporation Schwarzenbach vom 21. März 2011

nen Beschwerden am 27. August 2002 ablehnte. Daraufhin setzte der Gemeinderat das Reglement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Grundwasserschutzzone Geissmatt weist eine Besonderheit auf, weil sich grosse Teile des Schutzgebietes in der Bauzone befinden. Das Reglement enthält dazu einige besondere Bestimmungen, die vollzogen und beachtet werden müssen². Die **wichtigsten** sind:

Allgemeine und besondere Bestimmungen

- Zone S3: Beschränktes Bauverbot; besondere Schutzmassnahmen insbesondere bei Schmutzwasserleitungen; halbjährliche Kontrolle der Trinkwasserqualität;
- Zone S3: Bei Schmutzwasserleitungen ist erstmals nach drei Jahren und später alle fünf Jahre eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.
- Zone S2: allgemeines Bauverbot

Übergangsbestimmungen:

- Zone S3: Die bestehenden Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn des Reglements auf Dichtigkeit zu prüfen. Tankanlagen sind stillzulegen oder anzupassen.
- Zone S2: Die bestehenden Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn des Reglements zu sanieren. Tankanlagen sind durch alternative Anlagen (z. B. Gas, Wärmepumpen, Holz) zu ersetzen oder stillzulegen.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (AFU) Abweichungen vom Reglement genehmigen, wenn die Bedingungen gemäss Art. 35 erfüllt sind.

Aus dem Inhalt des Reglements ergeben sich Verpflichtungen für die privaten Grundeigentümer, für die politische Gemeinde als Eigentümerin der Strassengrundstücke mit den darin enthaltenen Schmutzwasserleitungen und für die Dorfkorporation Schwarzenbach. Diese Verpflichtungen stellen eine relativ grosse finanzielle Belastung für die Betroffenen dar.

Diese Verpflichtungen stellen eine relativ grosse finanzielle Belastung für die Betroffenen dar.

² Der vollständige Reglementstext kann unter www.jonschwil.ch bei Verwaltung → Reglemente nachgelesen werden.



Auszug aus dem Plan der Grundwasserschutzzone mit eingezeichneten Schmutzwasserleitungen in der Strasse und in einzelnen Liegenschaften (hellblau = Schutzzone S3 / dunkelblau = Schutzzone S2)

2. Vorbereitung der Sanierungsmassnahmen

Nachdem seit der Inkraftsetzung des Reglements fünf Jahre vergangen waren, führte die Gemeinde am 16. Januar 2008 eine Grundeigenterversammlung durch, um die anstehenden Sanierungsmassnahmen zu besprechen. Es nahmen rund 60 Grundeigentümer teil. Die Grundeigentümer verlangten die Prüfung von Alternativen, wie z.B. die Suche nach einer neuen Quelfassung, die örtliche Verschiebung der bestehenden Quelfassung weiter weg vom Baugebiet oder den Einsatz von technischen Massnahmen (Filter, UV-Bestrahlung), um die Schutzzone-Ausdehnung reduzieren zu können. Für den Fall, dass keine solchen Alternativen umsetzbar sind, forderten die Grundeigentümer eine vollständige Kostenübernahme durch die Dorfkorporation Schwarzenbach und/oder Gemeinde. Dies wurde – auch in allen folgenden Besprechungen – so begründet, dass die Schutzzone dem Trinkwasserschutz und damit der Allgemeinheit diene und dass beide Körperschaften Fehler gemacht hätten: Die Gemeinde hätte das betroffene Gebiet Ende der siebziger Jahre nie einzonen dürfen und die Dorfkorporation Schwarzenbach hätte sich bei der ursprünglichen Einzonung dagegen wehren müssen.

Die Grundeigentümer verlangten die Prüfung von Alternativen.

Die Dorfkorporation Schwarzenbach als Fassungseigentümerin und die Gemeinde als Vollzugsbehörde führten in der Folge mehrere Besprechungen mit einer Delegation der Grundeigentümer durch. Die Gemeinde

veranlasste verschiedene Abklärungen. Die Kosten dieser Abklärungen wurden je hälftig zwischen der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Gemeinde aufgeteilt. Ein geologisches Büro erstellte sechs Berichte und führte umfangreiche Untersuchungen durch. U. a. wurden auch Pumpversuche durchgeführt. Schlussendlich zeigte sich, dass die möglichen Wasserentnahmen an Alternativstandorten zu wenig ergiebig wären, um eine neue Grundwasserfassung zu errichten. Weiter wäre dies lediglich eine Problemverlagerung gewesen, da dadurch andere Liegenschaften in der Bauzone betroffen gewesen wären. Technische Massnahmen wie Filter oder eine UV-Bestrahlung wurden vom Kanton abgelehnt. Die Dorfkorporation Schwarzenbach und die politische Gemeinde beschlossen daher gemeinsam, die gemäss Reglement nötigen Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Schlussendlich zeigte sich, dass die möglichen Wasserentnahmen an Alternativstandorten zu wenig ergiebig wären.

Ein möglicher Weg wäre zu diesem Zeitpunkt gewesen, dass die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümer mit einer Verfügung verpflichtet hätte, die Sanierungsmassnahmen innert einer festzulegenden Frist durchzuführen. Da sich die Grundeigentümer aber stets auf den Standpunkt stellten, dass die Dorfkorporation Schwarzenbach und die Gemeinde Fehler gemacht hätten und damit auch kostenpflichtig seien, hätte dies mit grosser Wahrscheinlichkeit längere Rechtsstreitigkeiten – wie bereits beim Erlass des Reglements – nach sich gezogen. Die Dorfkorporation Schwarzenbach und die Gemeinde entschieden deshalb, eine Verhandlungslösung anzustreben. Mit den Grundeigentümern sollten vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, welche die Sanierungspflicht und die Kostentragung regeln.

3. Technische Verfahren für die Sanierungen

Im Juni 2012 wurde mit den Grundeigentümern (ca. 50 Personen) die nächste Versammlung durchgeführt. Dabei wurde aufgezeigt, dass die Abklärungen für andere Fassungsstandorte oder Fassungsverschiebungen ergebnislos verliefen und dass nun die Sanierungsmassnahmen angegangen werden müssen. Auch wurde ein Kostenteiler zwischen den Grundeigentümern, der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Gemeinde vorgeschlagen.

Die Dorfkorporation Schwarzenbach und die Gemeinde entschieden deshalb, eine Verhandlungslösung anzustreben.

Nach der Versammlung wurde zusammen mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie festgelegt, in welchen Punkten vom Reglement abgewichen werden darf und wo nicht (Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss Art. 35 des Reglements). Demnach dürfen die Sanierungen in den Zonen S2 und S3 mit Spezial-Inlinern (Textilschlauch mit Epoxidharz imprägniert) anstatt mit doppelwandigen Rohren gemacht werden. Dies gilt auch ausserhalb des Gebäudes und auch bei den Leitungen in den

Strassengrundstücken. Vom Kanton nicht akzeptiert wurde eine Verlängerung der Intervalle für die Dichtheitsprüfungen. Diese müssen zwingend alle fünf Jahre im S3 und alle drei Jahre im S2 gemacht werden.

4. Verhandlungslösung und Kostenabklärungen

Im Zeitraum 2012 bis 2014 fanden mehrere Besprechungen und schriftliche Kontakte zwischen den Grundeigentümern (bzw. einer Delegation von diesen), der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Gemeinde statt. Schlussendlich resultierte daraus folgende Verhandlungslösung im Hinblick auf Vereinbarungen, die mit jedem einzelnen Grundeigentümer noch abzuschliessen sind:

- Die Grundeigentümer möchten verständlicherweise aussagekräftige Grundlagen – v. a. bezüglich der zu erwartenden Kosten –, bevor sie eine Vereinbarung für die Sanierung ihrer Liegenschaft unterzeichnen. Die Dorfkorporation Schwarzenbach und die Gemeinde haben deshalb entschieden, dass sie die Untersuchungen der einzelnen Liegenschaften zuerst durchführen. Diese Arbeiten wurden im Frühsommer 2016 abgeschlossen. Die Untersuchungskosten werden zwischen der Dorfkorporation und der Gemeinde im Verhältnis 67 % zu 33 % aufgeteilt.
- Nachdem nun die Kostenschätzung für die Sanierung der gesamten Grundwasserschutzzone (alle Liegenschaften, Strassengrundstücke) vorliegt, wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Jonschwil mit dem vorliegenden Gutachten ein Nettokredit von Fr. 838 500 zur Genehmigung unterbreitet. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Dorfkorporation Schwarzenbach wird ein Kredit für deren Kostenanteil (Fr. 921 000) zur Genehmigung unterbreitet.
- Erst danach werden die Vereinbarungen mit den einzelnen Grundeigentümern abgeschlossen. Mit den Vereinbarungen können die Grundeigentümer der Gemeinde den Auftrag übertragen, die Liegenschaftssanierung für sie auszuführen. Dies hat den Vorteil, dass die Gemeinde die Aufträge für alle Liegenschaften gesamthaft oder in Etappen ausschreiben kann und die Arbeiten jeweils bei mehreren Liegenschaften gleichzeitig erfolgen können. Ebenso können dabei gleichzeitig die Arbeiten in den Kanälen des jeweiligen Strassenabschnitts ausgeführt werden. Das ergibt einen gut koordinierten Bauablauf.
- Der Kostenteiler für die Sanierungsarbeiten wird nach Alter der Liegenschaft abgestuft, d. h.: Je älter eine Liegenschaft, desto höher der private Kostenanteil. Dies wurde aus der Überlegung heraus festgelegt, dass Leitungen auch bei Liegenschaften, die nicht in einer

Der Kostenteiler für die Sanierungsarbeiten wird nach Alter der Liegenschaft abgestuft.

Grundwasserschutzzone sind, irgendwann saniert werden müssen und dass dies Kosten sind, die jedem Grundeigentümer irgendwann einmal anfallen.

Der Kostenteiler wurde wie folgt festgelegt:

Kostenträger	Alter des Kanalisationsanschlusses im Zeitpunkt der Sanierung					
	Anschlüsse vor Inkrafttreten des Reglements					Anschlüsse nach Inkrafttreten des Reglements (01.01.2003)
	> 50 Jahre	41–50 Jahre	31–40 Jahre	21–30 Jahre	11–20 Jahre	
Dorfkorporation Schwarzenbach	33 %	40 %	47 %	50 %	53 %	0 %
Gemeinde	17 %	20 %	23 %	25 %	27 %	0 %
Grundeigentümer	50 %	40 %	30 %	25 %	20 %	100 %

Sobald die notwendigen Kredite durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Politischen Gemeinde Jonschwil genehmigt sind, können die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden. Anschliessend werden die nötigen Aufträge gemäss den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr dauern werden.

5. Kosten

Im Frühling 2015 wurde mit den Aufnahmen jeder einzelnen Liegenschaft begonnen. Basierend auf den ursprünglichen Bauakten wurden bei jeder Liegenschaft der genaue Leitungsverlauf und die Umgebung (Vorplätze etc.) erfasst. Von den Leitungen wurden Kanal-TV-Aufnahmen erstellt, um den Zustand zu beurteilen. Gestützt auf diese Angaben erstellten die Bauverwaltung und der Kanalisationsingenieur eine Kostenschätzung für die einzelnen Liegenschaften. Entsprechend dem Alter des Kanalisationsanschlusses der Liegenschaft wurde der Kostenteiler erstellt.

Basierend auf den ursprünglichen Bauakten wurden bei jeder Liegenschaft der genaue Leitungsverlauf und die Umgebung erfasst.

Die Gesamtkosten und Kostenanteile betragen:

Kostenträger	Kostenanteile (gerundet)
Grundeigentümer	Fr. 560 000.00
Dorfkorporation Schwarzenbach	Fr. 921 000.00
Gemeinde	Fr. 456 000.00
<i>Total</i>	<i>Fr. 1 937 000.00</i>

In diesen Kosten sind inbegriffen: Sanierung der Kanalisationsleitungen, Sanierung der Vorplätze, Honorare des Kanalisationsingenieurs und der Bauverwaltung.

Bei der Gemeinde kommen zusätzlich die Kosten für die Sanierung der Kanalisationsleitungen in den Strassen im Betrag von Fr. 382 500 dazu, welche zu 100 % durch die Gemeinde getragen werden müssen.

Der finanzielle Kompromiss [...] ist nach vielen Besprechungen und dem Abwägen aller Aspekte zustandegekommen. Alle Beteiligten mussten dabei Konzessionen machen.

6. Finanzierung

Der **Nettokredit**, welcher den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Jonschwil zur Genehmigung unterbreitet wird, beträgt **Fr. 838 500**. Gemäss Kostenteiler haben die Grundeigentümer rund Fr. 560 000 und die Dorfkorporation Schwarzenbach rund Fr. 921 000 zu leisten.

Der Kostenanteil der Gemeinde (= Nettokredit) wird der Spezialfinanzierung Abwasser belastet und nicht mit Steuern finanziert. Die Spezialfinanzierung Abwasser wies per 31.12.2015 ein Eigenkapital von Fr. 1 355 286.14 aus. Trotz des Projektes Abwassersanierung Grundwasserschutzzone Geissmatt können die Abwassergebühren stabil gehalten werden.

7. Alternativen zum Gesamtkredit und zur Kompromisslösung

Die zwischen den Grundeigentümern, der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Gemeinde ausgehandelte Lösung stellt sowohl in technischer Hinsicht als auch in finanzieller Hinsicht einen breit abgestützten Konsens dar. Eine strikte Umsetzung des Reglements hätte unverhältnismässig teure Bauarbeiten ergeben, die zudem technisch kaum zu realisieren gewesen wären. So ist es beispielsweise nahezu unmöglich, unter der Bodenplatte eines Gebäudes nachträglich ein doppelwandiges Schmutzwasserrohr einzubauen. Auch das kantonale Amt für Umwelt und Energie hat deshalb einer einfacheren Lösung zugestimmt.

Der finanzielle Kompromiss zwischen den Grundeigentümern, der Dorfkorporation Schwarzenbach und der Gemeinde ist nach vielen Besprechungen und dem Abwägen aller Aspekte zustandegekommen. Alle Beteiligten mussten dabei Konzessionen machen. Die Grundeigentümer sind für die bautechnisch einwandfreie Ausführung und Instandhaltung ihrer Leitungen und derjenigen Bauteile verantwortlich, die für die Sauberhaltung des Grundwassers relevant sind. Sie haben deshalb einen angemessenen Kostenanteil zu tragen. Die Dorfkorporation Schwarzenbach und die politische Gemeinde haben ihrerseits eine Verantwortung für sauberes

Trinkwasser für alle Einwohner zu tragen. Auch sie müssen und sollen ihren Kostenanteil tragen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind aufgerufen, dem breit abgestützten Projekt und dem ausgehandelten Kompromiss zuzustimmen, damit ein gemeinsames Vorgehen bei den gesetzlich notwendigen Sanierungsarbeiten Wirklichkeit wird.

Die Frage kann gestellt werden, ob es Alternativen zum gewählten Vorgehen gegeben hätte oder was allenfalls passieren würde, wenn einzelne Beschlüsse keine Mehrheit finden, bzw. wenn einzelne Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht abgeschlossen werden. Dies soll nachfolgend aufgezeigt werden:

Was passiert, wenn ...	Folge
<i>Variante 1</i> die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Dorfkorporation Schwarzenbach den Kredit ablehnen und diejenigen der Politischen Gemeinde Jonschwil dem Kredit zustimmen?	Die Politische Gemeinde Jonschwil muss das Reglement vollziehen und deshalb allen Grundeigentümern die Sanierungsmassnahmen mit einer Verfügung auferlegen. Für die Verfügungen steht der Rechtsmittelweg offen. Die Politische Gemeinde Jonschwil muss die Sanierungen in den eigenen Strassengrundstücken trotzdem machen.
<i>Variante 2</i> die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Jonschwil den Kredit ablehnen und diejenigen der Dorfkorporation Schwarzenbach dem Kredit zustimmen?	
<i>Variante 3</i> die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Jonschwil und diejenigen der Dorfkorporation Schwarzenbach den Kredit ablehnen?	
Einzelne Grundeigentümer unterzeichnen keine Vereinbarung zur Regelung der Sanierung.	Der Gesamtkredit der Gemeinde und der Kostenanteil der Dorfkorporation reduzieren sich um den Betrag der nicht abgeschlossenen Vereinbarungen. Die betreffenden Grundeigentümer erhalten von der Politischen Gemeinde Jonschwil eine Sanierungsverfügung und müssen die Kosten selbst tragen.

[...] dem ausgehandelten Kompromiss zuzustimmen, damit ein gemeinsames Vorgehen bei den gesetzlich notwendigen Sanierungsarbeiten Wirklichkeit wird.

8. Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zum Entscheid:

Dem Gemeinderat wird für die Abwassersanierung der Grundwasserschutzzone Geissmatt ein Nettokredit von Fr. 838 500 erteilt. Vorbehalten bleibt, dass die Kreditgewährung der Dorfkorporation Schwarzenbach rechtskräftig wird.

Jonschwil, 28. September 2016

Gemeinderat Jonschwil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

(Die Ausführungen im Gutachten der Politischen Gemeinde Jonschwil zur Abwassersanierung Grundwasserschutzzone Geissmatt gelten sinngemäss auch als Gutachten für die Dorfkorporation Schwarzenbach.)